

ZG_OBERGERICHT BS 2024 67 vom 26. September 2024

ZG Obergericht, 2024-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_67

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2024 67 du 26 septembre 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2024 67 del 26 settembre 2024

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer macht zur Begründung der Beschwerde einzig geltend, er sei noch nie in seinem Leben in F. _____ gewesen. Weshalb sein Fingerabdruck auf der Blisterverpackung vorgefunden worden sei, könne er nicht sagen.

E. 2

Vorab stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert ist. Seite 3/4

E. 2.1

Nach Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO ist die Beschwerde zulässig gegen die Verfügungen und die Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden. Gemäss Art. 310 Abs. 2 StPO richtet sich das Verfahren bei einer Nichtanhandnahme sinngemäss nach den Bestimmungen über die Verfahrenseinstellung. Die Parteien können die Einstellungsverfügung innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 322 Abs. 2 StPO). Art. 382 Abs. 1 StPO knüpft die Berechtigung zur Ergreifung eines Rechtsmittels an die Parteistellung. Zu den Parteien gehört auch die beschuldigte Person (Art. 111 ff. StPO).

E. 2.2

Der Rechtsmittelkläger muss selbst und unmittelbar in seinen Interessen tangiert sein. Entscheidend ist eine Beschwer durch die angefochtene Verfahrenshandlung (Jositsch/Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung Praxiskommentar, 4. A. 2023, Art. 382 StPO N 1; vgl. Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, S. 100 f. m.H.). Keine Beschwer liegt vor, wenn der Entscheid (nur) für andere nachteilig ist. Die Voraussetzung der unmittelbaren Betroffenheit in eigenen Rechten grenzt von Fällen ab, in denen Personen bloss faktisch und nicht in einer eigenen Rechtsposition oder bloss mittelbar bzw. indirekt in ihren Rechten betroffen sind. Die angefochtene Verfahrenshandlung muss mit anderen Worten einen direkten, sofort ersichtlichen Einfluss auf die Rechtsstellung des Beschwerdeführers haben. Eine bloss Reflexwirkung genügt nicht (Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, S. 100 f. m.H.).

E. 2.3

Der Beschuldigte ist von der Nichtanhandnahmeverfügung in der Regel nicht beschwert und somit auch nicht zur Beschwerde legitimiert (Landshut/Bosshard, in: Donatsch und andere [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 310 StPO N 13). Eine Ausnahme kann dann bestehen, wenn Begründung und/oder Dispositiv der Nichtanhandnahme einem Schuldvorwurf gleichkommt (in diesem Sinne zur Einstellungsverfügung: Landshut/Bosshard, a.a.O., Art. 322 StPO N 10). Die beschuldigte Person ist aber grundsätzlich nicht legitimiert, eine zu ihren Gunsten erfolgte Verfahrenseinstellung anzufechten mit dem Ziel, eine positive Feststellung der Schuldlosigkeit zu erwirken. Ein Anspruch auf gerichtliche Feststellung der Schuldlosigkeit lässt sich auch aus der Unschuldsvermutung nicht ableiten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_237/2017 vom 20. März 2021, E. 2; 6B_581/2017 vom 18. Juli 2017 m.H.).

E. 2.4

Eine Verletzung der Unschuldsvermutung ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschwerdeführer in der Nichtanhandnahmeverfügung nicht vor, schuldhaft gehandelt zu haben, sondern stellt das Strafverfahren in Bezug auf den ihm vorgeworfenen Diebstahl ohne abschliessende materielle Prüfung infolge Verjährung ein. Eine Einstellung (oder der Freispruch) wegen Verjährung zieht die gleichen Rechtskraftwirkungen nach sich wie eine Einstellung (oder der Freispruch) mangels erfüllten Tatbestands oder wegen erwiesener Unschuld (Urteil des Bundesgerichts 6B_155/2014 vom 21. Juli 2014 E. 1.1 m.H.). Gleiches gilt für die Nichtanhandnahmeverfügung (vgl. Vogelsang, Basler Kommentar,

E. 2.5

Auch aus dem Umstand, dass die Nichtanhandnahmeverfügung dem kantonalen Amt für Migration zur Kenntnis gebracht wurde, ergibt sich keine Beschwerde des Beschwerdeführers. Da, wie soeben gezeigt, die Nichtanhandnahmeverfügung gegenüber dem Beschwerdeführer keinen Schuldvorwurf enthält, kann sich auch die Mitteilung an das Amt für Migration für den Beschwerdeführer nicht nachteilig auswirken. Seite 4/4

E. 3

Nach dem Gesagten ist der Beschwerdeführer von der Nichtanhandnahmeverfügung vom 11. Juli 2024 nicht beschwert. Es fehlt ihm daher die Beschwerdelegitimation, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 4

Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, würde dies dem Beschwerdeführer nicht weiterhelfen. Gemäss Art. 82 Abs. 1 VZAE i.V.m. Art. 97 Abs. 3 lit. b AIG sind u.a. die Anhebung und die Einstellung von Strafuntersuchungen, von denen Ausländerinnen und Ausländer betroffen sind, sowie entsprechende zivil- und strafrechtliche Urteile von Gesetzes wegen der kantonalen Migrationsbehörde zu melden. Die Beschwerde wäre daher abzuweisen, falls darauf einzutreten wäre.

E. 5

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.